

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 263/2013

Sitzung vom 13. November 2013

**1277. Anfrage (Akteneinsicht der Steuerkommissäre)**

Kantonsrätin Silvia Steiner, Zürich, und Kantonsrat Jean-Philippe Pinto, Volketswil, haben am 26. August 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Verschiedenen Tageszeitungen war zu entnehmen, dass die Finanzdirektion gegen einen 42-jährigen Mitarbeiter des kantonalen Steueramts Strafanzeige erstattet hat. Gemäss Tagesanzeiger soll der besagte ehemalige Mitarbeitende des Steueramtes Steuererklärungen von ihm bekannten Personen bearbeitet haben.

Es stellen sich in diesem Zusammenhang verschiedene Fragen:

1. Welche Regelung besteht bezüglich des Aktenbezugs und der Akteneinsicht beim Steueramt?
2. Welche Mitarbeitenden des Steueramtes können auf welche Weise Akten beziehen bzw. die Akten von Steuerpflichtigen einsehen und auf welche Weise?
3. Besteht die Akteneinsichtsmöglichkeit von Steuerelementen nur für Steuerkommissäre oder auch für andere Mitarbeitende? Ist diese Einsicht beschränkt auf die zugeteilten Fälle des jeweiligen Steuerkommissärs?
4. Besteht die Möglichkeit für Steuerkommissäre, die Zuständigkeit bei Veranlagungen ausserhalb der üblichen Zuteilung zu übernehmen?
5. Wie geht eine solche Übernahme eines Falles vor sich?
6. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf nach der Strafanzeige im Fall des Steuerkommissärs und besteht insbesondere Optimierungsbedarf bei den Akteneinsichtsmöglichkeiten der Steuerkommissäre?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Silvia Steiner, Zürich, und Jean-Philippe Pinto, Volketswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Kantonale Steueramt betreibt mit ARTS ein zentrales Archivsystem, in dem die Steuerakten elektronisch abgelegt werden. Auf dieses Archivsystem haben die berechtigten Mitarbeitenden des Kantonalen

Steueramtes und der Gemeindesteuerämter Zugriff (siehe Beantwortung der Fragen 2 und 3). Die Zugriffsberechtigungen werden vorab in einer internen «Richtlinie Archivnutzung» des Kantonalen Steueramtes (vom Juli 2008 und letztmals im Dezember 2012 bearbeitet) näher geregelt. In einem internen Merkblatt des Kantonalen Steueramtes sind sodann die «Regeln zur Nutzung des Elektronischen Steuerarchivs ARTS» festgehalten. Diese Regeln bilden auch Gegenstand der Schulungen, die alle Benutzerinnen und Benutzer von ARTS absolvieren müssen. Die Mitarbeitenden des Kantonalen Steueramtes und der Gemeindesteuerämter sind bezüglich der Verwendung der Informationen aus den abgerufenen Dossiers ausserdem an das gesetzliche Amtsgeheimnis gebunden.

Im Weiteren werden sämtliche Zugriffe auf das Archivsystem elektronisch protokolliert; dadurch kann jederzeit nachvollzogen werden, welche oder welcher einzelne Mitarbeitende auf welche Dossiers zugegriffen hat. Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten werden somit über eine Kombination von Zugriffsregeln und Protokollierungen gewährleistet.

Zu Fragen 2 und 3:

Bei den Zugriffsberechtigungen auf das zentrale Archivsystem ist zu unterscheiden zwischen dem Kantonalen Steueramt und den Gemeindesteuerämtern:

*Kantonales Steueramt:*

Die Steuerkommissärinnen und -kommissäre, Bücherrevisorinnen und -revisoren sowie Wertschriftenprüferinnen und -prüfer in den zuständigen Divisionen des Kantonalen Steueramtes können grundsätzlich in sämtliche Dossiers Einsicht nehmen, weil es zur Verifizierung von Angaben oder zur Abklärung von Hinweisen erforderlich ist, neben dem zu bearbeitenden Dossier auch andere Dossiers beizuziehen. Gemäss den erwähnten «Regeln zur Nutzung des Elektronischen Steuerarchivs ARTS» ist der Zugriff erlaubt, soweit dies «für die Erfüllung der eigenen Aufgaben notwendig» ist. Für die übrigen Mitarbeitenden im Kantonalen Steueramt bestehen weitere, abgestufte Zugriffsberechtigungen.

*Gemeindesteuerämter:*

In jedem Gemeindesteueramt haben zwei Personen als «ARTS Administratoren Gemeinde» Zugriff auf das Archivsystem. Diese Administratoren wiederum erteilen dem Veranlagungspersonal ihrer Gemeinde die notwendigen Bearbeitungsrechte. Unabhängig von der Berechtigungsstufe besteht der Zugriff nur auf Dossiers von Steuerpflichtigen in derselben Gemeinde oder auf Dossiers von Zu- und Weggezogenen in der bisherigen bzw. neuen Gemeinde. Für Dossiers von Steuerpflichtigen

anderer Gemeinden muss ein begründeter Zugriffsantrag gestellt werden. Zudem bestehen in den Scan Centern (Zürich und Winterthur) zusätzliche Zugriffsrechte auf Dokumente anderer Gemeinden, die im jeweiligen Scan Center erfasst wurden.

Zu Fragen 4 und 5:

Für die Einschätzungen im Kantonalen Steueramt sind die Divisionen Nord, Süd, Stadt Zürich, Bau, Dienstleistungen und Konsum zuständig; hinzu kommt die Dienstabteilung Inventarkontrolle und Erbschaftsteuer, die nach dem Tod einer oder eines Steuerpflichtigen neben der Erbschaftsteuer auch die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer veranlagt.

Die Zuteilung der Steuerpflichtigen auf die erwähnten sechs Divisionen wird in der Weisung des Kantonalen Steueramtes über die Steuergruppen und die Zuteilung der Steuerpflichtigen an die Divisionen vom 16. August 2004 (Zürcher Steuerbuch Nr. 30/222) sowie in einem detaillierten amtsinternen Branchenverzeichnis näher geregelt. Auf ausdrückliche Anordnung der Chefin oder des Chefs des Bereichs Produktion kann eine Zuteilung der Steuererklärungen auch in Abweichung von diesen Richtlinien erfolgen; damit kann die Arbeitsbelastung in den einzelnen Divisionen ausgeglichen werden. Innerhalb dieses Rahmens werden die Steuererklärungen nach dem Zufallsprinzip durch die Dienstabteilung Zentrale Aktenkanzlei auf die einzelnen Mitarbeitenden verteilt; die Steuerkommissärinnen und -kommissäre rufen nach Bedarf bei dieser Dienstabteilung die Fälle ab. Selbstverständlich haben die Steuerkommissärinnen und -kommissäre in Bezug auf die ihnen zugewiesenen Fälle die steuergesetzlichen Ausstandsregeln zu beachten (§ 119 Steuergesetz vom 8. Juni 1997 [LS 631.1]). Ausserhalb der Zuteilung durch die Zentrale Aktenkanzlei dürfen keine Einschätzungen vorgenommen werden.

Darüber hinaus werden rund 8000 Steuerpflichtige einzelnen Steuerkommissärinnen oder -kommissären fest zugewiesen. Es handelt sich hierbei um komplexe Fälle, bei denen es nicht sinnvoll wäre, wenn sich jedes Jahr wieder eine neue Steuerkommissärin oder ein neuer Steuerkommissär in den Fall einarbeiten müsste.

Zu Frage 6:

Weiter gehende Einschränkungen oder Differenzierungen bei den Zugriffsmöglichkeiten würden einen korrekten und effizienten Einschätzungsbetrieb beeinträchtigen oder gar verunmöglichen. Die elektronische Protokollierung der Zugriffe auf das Archivsystem sorgt aber dafür, dass

jederzeit einwandfrei festgestellt werden kann, wer welches Dossier eingesehen hat. Zentral ist auch, dass die Mitarbeitenden im Rahmen der Aus- und Weiterbildung umfassend instruiert und insbesondere auch auf das strafrechtlich geschützte Steuergeheimnis und die Tragweite einer Verletzung desselben aufmerksam gemacht werden. Zudem werden die Zugriffsberechtigungen und Nutzungsregeln periodisch überprüft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**